

Stadt- und Dorfanzeiger

Thema:

vom 13. April 1933

Beleidigungsprozess Bürckel

Beleidigungsprozess Bürckel gegen Steffen und Weil

Redakteur Steffen erhielt drei Monate Gefängnis

In der Sitzung des Amtsgerichts Neustadt a. d. Hdt. am 12. April stand zur Verhandlung die Privatklage des Reichstagsabgeordneten Joseph Bürckel aus Haardt und dessen Ehefrau, sowie des Chauffeurs Seidentoff aus Neustadt an der Haardt gegen den Redakteur Fritz Steffen aus Ludwigshafen am Rhein und den Kaufmann Gustav Weil aus Neustadt an der Haardt.

In der „Pfälzischen Post“ vom 19. Dezember 1932 erschien ein Artikel, der sich mit der Person der obengenannten Privatkläger befaßte. Dem Reichstagsabgeordneten Bürckel wurde darin zum Vorwurf gemacht, daß er aus dem Hinterhalt das Dienstmädchen Martha Busch aus Haardt, die bei dem Professor Dill in Stellung ist, überfallen und mißhandelt habe. Der Chauffeur Seidentoff soll hierzu in der Weise Beihilfe geleistet haben, daß er Bürckel bei dem Herannahen des Mädchens geklingelt habe. Der Ehefrau Bürckel wurde vorgeworfen, sie wäre gemeinsam mit dem Oskar Müller und dessen Schwägerin in die Wohnung Dill eingedrungen; „dieses Eindringen rieche stark nach Hausfriedensbruch“. Außerdem sind noch mehrere formelle Beleidigungen in dem Artikel enthalten.

Für diesen Artikel zeichnete der Angeklagte Steffen verantwortlich. Verfasser, zum mindesten der geistige Urheber des Artikels, sollte der Angeklagte Gustav Weil sein.

In der heutigen Hauptverhandlung wurde folgendes festgestellt: Der Privatkläger Bürckel gibt

zu, daß er der Busch, die an jenem Tage als Zeugin in einem Mietsprozeß Müller gegen Dill vernommen wurde und dabei ungünstig für Bürckel ausgesagt haben soll, eine oder zwei Ohrfeigen gegeben hat, weil er sich sagte, diese habe vor Gericht gelogen. In der Beweisaufnahme erklärte die Zeugin Busch, daß sie von Bürckel mit der Faust mißhandelt wurde. Diese Aussage wurde im wesentlichen durch den Zeugen Traub bestätigt. Es wurde aber nicht festgestellt, daß diese Mißhandlung durch einen Ueberfall aus dem Hinterhalt erfolgte und daß der Chauffeur Seidentoff durch das Klingeln Beihilfe hierzu leistete. Auch konnte nicht festgestellt werden, daß die Ehefrau Bürckel in die Wohnung Dill eingedrungen ist. Dieselbe hatte nur in Begleitung des Oskar Müller und dessen Schwägerin, der jedoch etwas gewalttätig in die Wohnung eingedrungen ist, diese besichtigt, da sie daran interessiert war. Daß der Angeklagte Weil der Verfasser oder der geistige Urheber des Artikels ist, konnte nicht nachgewiesen werden. Die Privatkläger zogen deshalb die Privatklage und den Strafantrag gegen den Angeklagten Weil zurück.

Das Gericht fällte folgendes Urteil:

Das Verfahren gegen den Angeklagten Weil wird eingestellt.

Der Angeklagte Steffen wird wegen übler Nachrede und wegen Beleidigung zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt.